



**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer 2016 der Stadt Langenzenn
(Hebesatzung)**

vom 15.10.2015

Auf Grund von § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Langenzenn folgende Hebesatzung:

§1

Die Stadt Langenzenn erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§2

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§3

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Langenzenn, den 15.10.2015
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
1. Bürgermeister

